



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3130

Der Oberbürgermeister

/V-TBL-694-Go

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.12.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2024	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Fesetsetzung der Fäkalschlammentsorgungsgebühren 2025

Kenntnisnahme:

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 19.11.2024 in anliegender Form beschlossene Satzung zur Festsetzung der Fäkalschlammentsorgungsgebühren 2025 zur Kenntnis.

gezeichnet
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Stadt Leverkusen hat den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) gemäß § 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ das Recht auf Erlass von eigenen Satzungen eingeräumt.

Beim Erlass von Satzungen unterliegt der Verwaltungsrat der TBL jedoch gemäß § 114a Abs. 7 Satz 4 GO NRW dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Leverkusen. Zur Ausübung dieses Weisungsrechts wird dem Rat der Stadt Leverkusen der vom Verwaltungsrat der TBL am 19.11.2024 gefasste Beschluss mit anliegender Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n:

VR 876 O Fschlammmentsorgung 2025

Vorlage NR. VR 876

Der Vorstand		Zur Beschlussfassung an
TBL-694-Go		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
19.11.2024		☒ öffentlich
Datum Verwaltungsrat		☐ nichtöffentlich

Betrifft **Festsetzung der Fäkalschlammentsorgungsgebühren 2024**

- Beschlussentwurf**
1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Hinweis auf Anlagen 1 und 2).
 2. Die Satzung wird in der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen.



Riedel
(Vorstand)

5.

105. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 19.11.2024
Festsetzung der Fäkalschlammentsorgungsgebühren 2025, allg. Vorlage VR 876

1. s. Vorlage
2. Beschlossen wie im Entwurfstext
3. Abstimmungsergebnis: *einstimmig*



19.11.2024 Dayaghi
(Schriftführung)

Begründung:

Die TBL hatten bei Ihrer Gründung zum 01.01.2007 im Wege der Rechtsnachfolge die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Leverkusen übernommen.

Auf Grundlage der sich aus § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 27.10.2006 ergebenden Satzungshoheit haben die TBL zum 01.01.2009 eine eigenständige Satzung zur Erhebung von Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren geschaffen. Da sich die Gebührensätze ändern, ist die Satzung anzupassen.

Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung der Kosten und Bemessungsgrundlagen (Anzahl der Gruben und Kleinkläranlagen, der Zahl der hieran angeschlossenen Einwohner, der Abfuhrmengen und des Frischwasserbezuges) sowie des Ergebnisses aus dem Jahr 2023 schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze

a) für die abflusslosen Gruben und mobilen Toilettenanlagen

von bisher	2,08 €/m ³ Frischwasserbezug
auf nunmehr	1,76 €/m³ Frischwasserbezug

anzupassen.

b) für die Kleinkläranlagen

von bisher	49,59 €/m ³ abgefahrene Menge
auf nunmehr	64,80 €/m³ abgefahrene Menge

anzupassen.

Übersicht der Gebührensätze in den letzten Jahren:

Jahr	abflusslose Gruben/Toilettenanlagen	Kleinkläranlagen
2015	1,04 €	29,45 €
2016	1,51 €	27,90 €
2017	2,96 €	27,90 €
2018	2,96 €	27,90 €
2019	3,39 €	25,46 €
2020	2,91 €	25,46 €
2021	2,35 €	29,65 €
2022	2,29 €	33,61 €
2023	1,14 €	42,79 €
2024	2,08 €	49,59 €
2025	1,76 €	64,80 €

Erläuterungen zum Sachverhalt:

1. Kosten

Die ansatzfähigen Kosten werden überwiegend durch den Wupperverbandsbeitrag einschließlich der Abwasserabgabe und die Verwaltungskosten bestimmt.

Die Anzahl der an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossenen Einwohner war seit einigen Jahren recht konstant. 2025 wird der Wupperverband seinen Beitragssatz von 61,24 € auf 62,99 € erhöhen. Die Höhe der Abwasserabgabe bleibt unverändert. Insgesamt erhöht sich somit die Beitragssumme.

Die Verwaltungskosten erhöhen sich insbesondere aufgrund steigender Personalkosten. Die Verwaltungskosten werden seit 2013 anhand der Abfuhrmengen zwischen den Gruben und Kleinkläranlagen aufgeteilt, da die Erfassung der Abfuhr einen Großteil der Verwaltungskosten ausmacht.

Die Kosten für die Abfuhrprüfung und die Beratung Gruben (Anlage 1, Blatt 1) sind nur sehr moderat gestiegen, da die Aufgabe der Überwachung durch eine neue Mitarbeiterin noch nicht im vollem Umfang ausgeübt wird.

Die ansatzfähigen Kosten werden durch den Einsatz von Fehlbeträgen erhöht bzw. durch den Einsatz von Überschüssen gesenkt (Hinweis auf Punkt 3 der Begründung und Anlage 2 dieser Vorlage).

2. Bemessungsgrundlagen

Die Anzahl der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist für die nähere Zukunft als stabil anzunehmen, da die meisten Grundstücke mittlerweile an der Kanalisation angeschlossen sind. Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Jahr	abflusslose Gruben und mobile Toilettenanlagen			Kleinkläranlagen		
	Anzahl	Einwohner zum 30.06.	Abfuhrmenge	Anzahl	Einwohner zum 30.06.	Abfuhrmenge
2015	51	91	7933	86	213	513
2016	52	75	5554	67	169	413
2017	54	72	5048	65	170	396
2018	54	72	5213	57	148	329
2019	52	71	6748	58	156	203
2020	52	66	3919	58	160	214
2021	51	59	4426	58	145	107
2022	52	73	3703	55	145	150
2023	52	62	4114	54	132	117
2024	52*	63*	3900*	54*	134*	121*
2025	52*	63*	4582*	54*	134*	160*

*= Prognose

Eine genaue Prognose der im kommenden Jahr entstehenden Abfuhrmengen kann nicht getätigt werden. Die voraussichtliche Abfuhrmenge wird in 2024 voraussichtlich überdurchschnittlich ansteigen. Es wird aber davon ausgegangen, dass die hohe abgefahrene Menge eine Ausnahme darstellt und die Abfuhrmenge für Gruben und Toilettenanlagen insgesamt im Jahr 2025 wieder fallen wird.

Die Abfuhrmenge bei den Kleinkläranlagen wird Ende des Jahres 2025 voraussichtlich auf einem leicht höheren Niveau liegen als dieses Jahr. Eine genaue Prognose lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Abfuhrintervalle nicht verlässlich aufstellen, daher wird von einem Durchschnittswert der letzten tatsächlichen Abfuhrmengen der Jahre 2019 bis 2023 ausgegangen. Der Durchschnittswert beträgt rd. 160 m³.

3. Ungewollte Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge 2021, 2022 und 2023 (Ergebnis) und 2024 (Prognose) sowie deren Ausgleich (Hinweis auf Anlage 3)

Gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), sind Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Da die Ergebnisse eines Kalkulationszeitraumes stets erst nach dessen Ablauf, mithin erst im Folgejahr vorliegen, verbleiben für den Ausgleich ab dem Kalkulationsergebnis 3 Jahre.

Ergebnisse und Prognosen:

a) Abflusslose

Gruben

2021 (Ergebnis):

Überschuss = 9.119,98 €

(s. Vorlage VR 759, Anlage 3, Blatt 1)

Ein Teil des Überschusses wurde bereits im Jahr 2024 eingesetzt. Der verbleibende Überschuss von 6.119,98 € ist im Jahr 2025 in voller Höhe einzusetzen.

2022 (Ergebnis):

Überschuss = 3.068,72 €

(s. Vorlage VR 819, Anlage 3, Blatt 1)

Der Überschuss ist bis 2026 auszugleichen. Da der Gebührensatz bereits durch den Einsatz des Überschusses aus 2021 reduziert werden konnte, schlagen die TBL vor, den Überschuss für 2025 nicht einzusetzen, sondern ihn erst im Jahr 2026 zu berücksichtigen.

2023 (Ergebnis):

Fehlbetrag = 421,13 €
(s. Anlage 3 Blatt 1)

Der Fehlbetrag von 421,13 € ist bis 2027 auszugleichen. Die Verwaltung schlägt vor, den Fehlbetrag erst in einem der Folgejahre einzusetzen.

2024 (Prognose):

Fehlbetrag = 5.294,61 €
(s. Anlage 3, Blatt 1)

Es zeichnet sich zurzeit ein Überschuss von 5.294,61 € ab.

a) Kleinkläranlagen

2021 (Ergebnis):

Fehlbetrag = 2.994,02 €
(s. Vorlage VR 759, Anlage 3, Blatt 1)

Ein Teil des Fehlbetrags wurde bereits in 2024 ausgeglichen. Der restliche Fehlbetrag von 1.394,02 € ist in 2025 auszugleichen.

2022 (Ergebnis):

Fehlbetrag = 3.644,95 €
(s. Vorlage VR 819, Anlage 3, Blatt 1)

Der Fehlbetrag ist bis 2026 auszugleichen. Die TBL schlagen vor, den Fehlbetrag für 2025 nicht einzusetzen. So kann eine weitere Erhöhung des Gebührensatzes vermieden werden.

2023 (Ergebnis):

Fehlbetrag = 4.366,54 €
(s. Anlage 3 Blatt 1)

Der Fehlbetrag ist bis 2027 auszugleichen. Die TBL schlagen vor, den Fehlbetrag für 2025 nicht einzusetzen. So kann eine weitere Erhöhung des Gebührensatzes vermieden werden.

2024 (Prognose):

Fehlbetrag = 3.930,44 €
(s. Anlage 3, Blatt 1)

Es zeichnet sich zurzeit ein Fehlbetrag von 3.930,44 € ab.

Kostenfeststellung 2023, Kostenprognose 2024, 2025				
Kostenart (KA)	2023 Euro	2024 Euro	2025 Euro	
1. Wupperverbandskosten				
7130 20 Verschmutzerbeitrag D (Kleinkläranlagen)	7.703,52	8.206,16	8.440,66	
7130 30 Verschmutzerbeitrag D (abflusslose Gruben**)	3.618,32	3.858,12	3.968,37	
7130 Abwasserabgabe Schmutzwasser für Gruben**	190,96	189,00	189,00	
Abwasserabgabe Schmutzwasser für KKA*	406,56	402,00	402,00	
Summe	11.919,36	12.655,28	13.000,03	
2. Abfuhrprüfung/Beratung Gruben				
Gruben	5.368,00	6.065,84	6.247,82	
KKA	0,00	0,00	0,00	
3. EDV- und Verwaltungskosten				
6790 95 Verwaltungskosten TBL	1.322,48	1.338,48	1.375,92	
EDV-Entgelte	52,17	49,97	51,17	
Verwaltungskosten FB Finanzen	1.989,62	2.265,67	2.495,95	
Summe	3.364,27	3.654,12	3.923,04	
ansatzfähige Kosten insgesamt	20.651,63	22.375,24	23.170,89	

*KKA = Kleinkläranlagen

**für Gruben und mobile Toilettenanlagen

<u>Kostenzuordnung:</u>																
- direkte Zuordnung - Ziffern 1 - 5 - nach Abfuhrmenge(A) - Ziffer 6																
Kostenarten				2023	2024					2025						
				Euro	Grundlage				Euro		Grundlage				Euro	
1. <u>Verschmutzerbeitrag D</u>				Kleinkläranlagen	7.703,52					8.206,16						8.440,66
2. <u>Verschmutzerbeitrag D</u>				abflusslose Gruben u. mobile Toilettenanlagen	3.618,32					3.858,12						3.968,37
3. <u>Abwasserabgabe</u>				abflusslose Gruben u. mobile Toilettenanlagen	190,96					189,00						189,00
4. <u>Abwasserabgabe</u>				Kleinkläranlagen	406,56					402,00						402,00
5. <u>Abfuhrkontrolle</u>				abflusslose Gruben u. mobile Toilettenanlagen	5.368,00					6.065,84						6.247,82
				KKA	0,00					0,00						0,00
6. <u>Verwaltungs- und EDV-kosten</u>																
Gesamt				Verwaltungskosten	3.364,27					3.654,12						3.923,04
davon entfallen nach Abfuhrmenge auf																
- abflusslose Gruben u. mobile Toilettenanlagen				4.114 / 4.231 A* =	3.271,24	5.785 / 5.906 A* =				3.579,26	4.582 / 4.742 A* =				3.790,68	
- Kleinkläranlagen				117 / 4.231 A* =	93,03	121 / 5.906 A* =				74,86	160 / 4.742 A* =				132,37	

Gebührenbedarfsberechnung 2025

	<u>Kleinkläranlagen</u>	<u>abflusslose Gruben und mobile Toilettenanlagen</u>	
	Prognose	Prognose	Erläuterungen
	134 Einwohner	63 Einwohner	
1. Kostenermittlung			
1.1 Verschmutzerbeitrag D (Wupperverband)	8.440,66 €	3.968,37 €	Aufteilung nach Anzahl der angeschlossenen Einwohner
1.2 Abwasserabgabe	402,00 €	189,00 €	wie Ziffer 1.1
1.3 Verwaltungskosten	132,37 €	3.790,68 €	Aufteilung der Kosten nach Abfuhrmenge
1.4 Abfuhrkontrolle	0,00 €	6.247,82 €	direkt Zuordnung
Summe Kosten:	8.975,03 €	14.195,87 €	
1.5 Fehlbetrag 2021	1.394,02 €	0,00 €	s. Vorlage VR 819, Anlage 3
1.7 Überschuss 2021	0,00 €	-6.119,98 €	s. Vorlage VR 819, Anlage 3
1.8 Gesamtkosten	10.369,05 €	8.075,89 €	
2. : Summe der Maßstäbe	160,00 m³	4.582,00 m³	Abfuhrmenge/Wasserverbrauch
3. = Kostendeckende Gebühr			
pro m³ Abwasser	64,80 €/m³	1,76 €/m³	

Im Vergleich zum Vorjahr:

Gebühr bisher	49,59 €/m³	2,08 €/m³
Differenz:	15,21 €/m³	-0,32 €/m³
Differenz:	30,67 %	-15,26 %

Ergebnis 2023

	Kleinkläranlagen	abflusslose Gruben und mobile Toilettenanlagen	Erläuterungen
1.1 Verschmutzerbeitrag D (Wupperverband)	7.703,52 €	4.167,57 €	Aufteilung nach Anzahl der angeschlossenen Einwohner
1.2 Abwasserabgabe	406,56 €	190,96 €	wie Ziffer 1.1
1.3 Verwaltungskosten	93,03 €	3.271,24 €	Aufteilung der Kosten nach Abfuhrmenge
1.4 Abfuhrkontrolle	0,00 €	5.368,00 €	direkte Zuordnung
1.5 Fehlbetrag 2019	1.169,86 €	0,00 €	gem. Vorlage VR 759, Anlage 2
1.6 Überschuss 2019	0,00 €	-7.886,57 €	gem. Vorlage VR 759, Anlage 2
1.7 Gesamtkosten	9.372,97 €	5.111,20 €	
1.8 Erlöse	5.006,43 €	4.690,07 €	
Fehlbetrag 2023	-4.366,54 €	-421,13 €	Fehlbetrag 2023

Prognose 2024

	Kleinkläranlagen Prognose	abflusslose Gruben und mobile Toilettenanlagen Prognose	Erläuterungen
2.1 Verschmutzerbeitrag D (Wupperverband)	8.206,16 €	3.858,12 €	Aufteilung nach Anzahl der angeschlossenen Einwohner
2.2 Abwasserabgabe	402,00 €	189,00 €	wie Ziffer 2.1
2.3 Verwaltungskosten	74,86 €	3.579,26 €	Aufteilung der Kosten nach Abfuhrmenge
2.4 Abfuhrkontrolle	0,00 €	6.065,84 €	direkte Zuordnung
2.5 Überschuss 2020	-347,22 €	-3.953,82 €	gem. Vorlage VR 819, Anlage 2
2.6 Fehlbetrag 2021	1.600,00 €	0,00 €	gem. Vorlage VR 819, Anlage 2
2.7 Überschuss 2021	0,00 €	-3.000,00 €	gem. Vorlage VR 819, Anlage 2
2.8 Gesamtkosten	9.935,80 €	6738,40 €	
2.9 Erlöse	6.005,36 €	12.033,01 €	
voraussichtlicher Fehlbetrag 2024	-3.930,44 €	5.294,61 €	voraussichtlicher Fehlbetrag 2024

Verwendung der Gebührenüberschüsse/Ausgleich der Gebührenfehlbeträge

	Entstehungsjahr 2021	Entstehungsjahr 2022	Entstehungsjahr 2023
1. <u>abflusslose Gruben und mobile Toilettenanlagen</u>			
1.1 Überschuss/Fehlbetrag (-)	9.119,98 €	3.068,72 €	-421,13 €
1.2 Vortrag in der Gbb* 2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	9.119,98 €	3.068,72 €	-421,13 €
1.4 Vortrag in der Gbb* 2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	9.119,98 €	3.068,72 €	-421,13 €
1.6 Vortrag in der Gbb* 2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.7 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	9.119,98 €	3.068,72 €	-421,13 €
1.8 Vortrag in der Gbb* 2024	-3.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.9 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	6.119,98 €	3.068,72 €	-421,13 €
1.10 Vortrag in der Gbb* 2025	-6.119,98 €	0,00 €	0,00 €
1.11 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	0,00 €	3.068,72 €	-421,13 €

	Entstehungsjahr 2021	Entstehungsjahr 2022	Entstehungsjahr 2023
2 <u>Kleinkläranlagen</u>			
2.1 Überschuss/Fehlbetrag (-)	-2.994,02 €	-3.644,95 €	-4.366,54 €
2.2 Vortrag in der Gbb* 2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	-2.994,02 €	-3.644,95 €	-4.366,54 €
2.4 Vortrag in der Gbb* 2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	-2.994,02 €	-3.644,95 €	-4.366,54 €
2.6 Vortrag in der Gbb* 2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	-2.994,02 €	-3.644,95 €	-4.366,54 €
2.8 Vortrag in der Gbb* 2024	1.600,00 €	0,00 €	0,00 €
2.9 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	-1.394,02 €	-3.644,95 €	-4.366,54 €
2.10 Vortrag in der Gbb* 2025	1.394,02 €	0,00 €	0,00 €
<u>2.11 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)</u>	<u>0,00 €</u>	<u>-3.644,95 €</u>	<u>-4.366,54 €</u>

Anlage 3
Blatt 3

* Gbb = Gebührenbedarfsberechnung

I. Änderungen

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

bei Buchstabe c) wird „2,08 €“ durch „**1,76 €**“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.